



Kanton Zürich  
Baudirektion



# Pflichtenheft Rangerdienst

Amt für Landschaft und Natur  
Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Martin Graf, Projektleiter Gebietsbetreuung/Stv. Leiter Fachstelle Naturschutz, Walcheplatz 1, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 43 63, [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)

22. August 2025  
1/8

## 1 Zweck des Dokuments

Das Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Auftragnehmerin und beschreibt die im Rahmen des Rangerdienstes zu leistenden Arbeiten und die damit verbundenen Anforderungen an Qualifikationen und Ressourcen der Anbieterin/des Anbieters auf.

Es bildet die Grundlage für die Angebotserstellung für einen Rahmenvertrag.

In der Folge werden basierend auf diesem Pflichtenheft die konkreten Leistungspakete jährlich als Einzelaufträge zu den Konditionen des Rahmenvertrags vereinbart.

Wo im Einzelauftrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt dieses Pflichtenheft und die darin definierten Aufgaben als einzuhaltende Auftragspezifikation.

## 2 Übersicht Rangerdienst

Die Fachstelle Naturschutz (FNS) ist die für den Vollzug der überkommunalen Naturschutzverordnungen zuständige Stelle im Kanton Zürich.

Die FNS beauftragt Dritte mit dem Rangerdienst. Die Auftragnehmerin sorgt für die Einhaltung der Zonenbestimmungen (Schutzanordnungen) primär der Zonen I, II, IVA und V der entsprechenden Schutzverordnung durch die Besucher und informiert diese über die biologischen Werte des Gebiets. Die Beauftragung für den Rangerdienst beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Planung, Budgetierung, Leitung und Durchführung des Rangerdienstes
- Rundgänge im Schutzgebiet
- Information der Besucher
- Sanktion von Verstössen
- Datenmanagement und Dokumentation
- Wissenstransfer
- Berichterstattung
- Mögliche weitere Aufgabe: Präsenz in den digitalen Foren

Die Fischerei und Jagdverwaltung (FJV) ist die für den Vollzug der Wasser und Zugvogel-reservate-Verordnung (WZV, bundesrechtlich) zuständige Stelle im Kanton Zürich.

Bundesrechtliche WZV-Festlegungen überlagern sich teilweise mit überkommunalen Schutzverordnungen in denselben grossen und für die Erholungsnutzung besonders attraktiven Schutzgebieten im Kanton. In diesen Gebieten setzen die FNS den Rangerdienst zusammen mit der FJV ein.

Der Rangerdienst steht unter dem Motto: wir sorgen durch Information und Präsenz für die Einhaltung der Schutzzonenbestimmungen.

## 3 Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin

### 3.1 Organisation und Betrieb

- Die Auftragnehmerin gewährleistet den Betrieb des gesamten Rangerdienstes gemäss dem beschriebenen Leistungsumfang für das ausgeschriebene Gebiet (gemäss Offertgrundlage).
- Es ist eine Projektleitung, eine Stellvertretung der Projektleitung (im Folgenden zusammen Rangerleitung) und ein Rangerteam vorzusehen. Die Stellvertretung übernimmt im Minimum die Aufgaben der Projektleitung in ihrer Abwesenheit wahr.
- Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bietet Flexibilität (Witterung) und eine hohe Verfügbarkeit der Ranger. Es wird v.a. im Sommerhalbjahr eine Verfügbarkeit der Auftragnehmenden auch zu Abendzeiten sowie an den Wochenenden verlangt. Grundsätzlich wird erwartet, dass Leistungen im üblichen Rahmen ohne Weiteres abrufbar sind und dass diese im Rahmen der Möglichkeiten speditiv und mit hoher Priorität erledigt werden können.
- Die Information der Besucher über die biologischen Zusammenhänge steht im Vordergrund.
- Die Ranger haben ein freundliches, bestimmtes und kompetentes Auftreten.
- Die Ranger sind in einheitlicher Uniform gemäss Vorgabe FNS unterwegs.
- Die Ranger verfügen über die erforderliche Ausrüstung (Fernrohr, Feldstecher, Becherlupen, etc.)
- Die Ranger sorgen dafür, dass die Erholungssuchenden ihren Aufforderungen Folge leisten und sich korrekt verhalten. Sie halten sich dabei an den festgelegten Ablauf in den jeweils aktuellen Einsatzrichtlinien (Beilage 2). Diese geben vor, in welchen Fällen Anzeige zu erstatten bzw. Verstärkung anzufordern ist.
- Die Ranger suchen aktiv das Gespräch mit Erholungssuchenden, auch wenn keine Zuwiderhandlungen stattfinden. Sie informieren über Naturwerte und Erholungsangebote. Sie informieren auch über die Schutzverordnung, deren Sinn und Nutzen.
- Die Auftragnehmerin organisiert und betreut Info-Aktionen und kann Führungen zu verschiedenen Themen durchführen.

### 3.2 Leitung

- Die Rangerleitung sorgt für das einwandfreie einheitliche Funktionieren der Information und der Kontrollen.
- Die Rangerleitung führt die Ranger, gewährleistet die erforderliche Qualität, organisiert die Einsätze und spricht Fragen oder Unklarheiten mit der jeweiligen Fachstelle ab.
- Die Rangerleitung stellt die Kontakte zur Polizei, zu Sicherheitsdiensten, Gemeinden, lokalen Institutionen und Vereinen in Absprache mit der FNS bzw. der FJV her.
- Die Rangerleitung überprüft die Verzeigungen und stellt sie in ihrem Namen der zuständigen Stelle zu.
- Die Rangerleitung ist selbst ausreichend im Gebiet unterwegs und kennt die spezifischen Probleme im Gebiet und die Partner und Akteure.
- Die Rangerleitung stellt die Einhaltung der Vorgaben aus AVB-FNS der gestellten Anforderungen bei Rechnungsstellungen sicher.
- Die Rangerleitung stellt die korrekte Anwendung der Einsatzrichtlinien insbesondere bei Verzeigungen und Bussen sicher.

### 3.3 Rundgänge im Schutzgebiet

- Die Rundgänge erfolgen gemäss dem im Einzelauftrag vereinbarten Mengengerüst und in den definierten Zeitfenstern.
- Die Rundgänge erfolgen in der Ranger-Uniform und decken die Naturschutzzonen I, II, IVA und V sowie ggf. das WZV-Gebiet ab. (Beilage 2)
- Konfliktbereiche mit hohen Frequenzen bzw. hoher Verstossdichte werden häufiger kontrolliert.
- Die Rundgänge erfolgen unregelmässig an verschiedenen Wochentagen und zu verschiedenen Tageszeiten. Die Dauer orientiert sich an den Besucherfrequenzen. Kontrolliert werden die Bestimmungen der Schutzverordnungen (gemäss Karte der Schutzanordnungen auf [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)). Die Kontrollen erfolgen in Schutzgebieten mit Seeschutzzonen soweit nötig auch auf dem Wasser.
- Die Ranger stehen auf den Rundgängen den Besuchern für Auskünfte zur Verfügung. Sie nutzen Gelegenheiten auf den Rundgängen, die Besucher auf biologische Zusammenhänge, aktuelle Beobachtungsmöglichkeiten etc. hinzuweisen.
- Bei Verstössen gehen Sie gemäss den Einsatzrichtlinien vor (Beilage 2)
- Im Rahmen der Rundgänge werden auch die bestehende Markierung sowie bestehende Besucherlenkungsmassnahmen kontrolliert. Mängel werden der FNS (Unterhaltsdienst) gemeldet.
- Beinhaltet der Rangerdienst auch Leistungen gemäss WZV, so erfolgen die Rundgänge zusätzlich im ganzen WZV-Gebiet und es werden zusätzlich die Bestimmungen gemäss WZV für das Gebiet kontrolliert.

### 3.4 Information

- Die Ranger organisieren gemäss dem im Einzelauftrag vereinbarten Umfang Informationsanlässe (Infoaktionen), an denen über Anliegen des Naturschutzes informiert wird.
- In den Gebieten mit grossen Übersichtstafeln und einem «Aktuell-Teil» werden die Besucher vierteljährlich über verschiedene Anliegen aus dem Themenbereich Naturschutz informiert.
- Die Auftragnehmerin beteiligt sich an der Medienarbeit in Absprache mit der FNS bzw. der FJV.
- Die Auftragnehmerin bringt ihr Wissen bei der Erarbeitung von Drucksachen etc. ein.
- Die Ranger geben bei Bedarf Drucksachen der FNS bzw. der FJV ab.
- Die für die Arbeit nötigen Unterlagen (Karten, Artenlisten, u.ä.) werden mit den verfügbaren Grundlagen des Kantons (v.a. (Geo-)Daten- und Kartendienste) selbständig erstellt.
- Auf Wunsch können auch Exkursionen/Führungen für Dritte durchgeführt werden. Diese erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Nachfragers und nicht im Rahmen dieses Auftrags.
- Falls der Rangerdienst auch Leistungen gemäss WZV beinhaltet, wird auch über Anliegen des Wasser- und Zugvogelreservats informiert.

### 3.5 Weitere Arbeiten

Weitere Arbeiten werden separat vereinbart und entschädigt (z.B. Mitarbeit bei Projekten etc.).

### 3.6 Datenmanagement und Dokumentation

- Die Rapporterfassung muss so einfach sein, dass die Erfassung beim Kontakt mit Besuchenden nicht im Vordergrund steht.
- Im Rahmen des Auftrags festgestellte und erfasste Artenbeobachtungen sind digital so zu erfassen, dass sie regelmässig an infospecis gemeldet werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Artenmeldungen als öffentliche, nicht gesperrte Daten mit Datenherr FNS erfasst gelten, und nicht als private Daten der meldenden Personen oder des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin. Bei Bedarf können durch die FNS - Rangerdienst Erfassungsprojekte auf der Plattform [www.biodivcollector.ch](http://www.biodivcollector.ch) eröffnet und für die selbständige Konfiguration eingerichtet werden. (vgl. Beilage 3)
- Folgende Datenquellen und Grundlagen, die durch die FNS zur Verfügung gestellt werden, müssen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verwendet werden können:
- WFS/WMS-Geodatenservices zu Artendaten, Inventaren, Naturschutzgebieten, Planwerken, Orthofotos, usw.) für die Nutzung vorhandener Gebietsinformationen und die selbständige Erstellung benötigter Arbeitsgrundlagen.
- Kant. GIS Browser: [maps.zh.ch](http://maps.zh.ch)

### 3.7 Wissenstransfer

- Die Teilnahme der Rangerleitung an fachlichen Workshops, Weiterbildungen oder Austauschveranstaltungen der FNS im Umfang von ca. 1 Arbeitstag pro Jahr sind Pflicht und werden entschädigt.
- Die Ranger nehmen an spezifischen Weiterbildungen und Informationen der FNS im Umfang von maximal ½ Tag pro Jahr teil. Die Teilnahme wird entschädigt.
- Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin stellt über die Vertragslaufzeit sicher, dass die Arbeiten auf den aktuellen didaktischen Erkenntnissen bzgl. Naturbildung beruhen. Fachliche oder methodische Weiterbildungen dazu gehen zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.
- Synergien bei der Weiterbildung der Ranger mit anderen Rangerdiensten im Kanton Zürich sind zu nutzen.

### 3.8 Berichterstattung

Erstellen eines Jahresberichtes bestehend aus

- Anzahl Kontrollstunden (differenziert nach SVO-Kontrollstunden und Zusatzrunden WZVV sowie ggf. geographisch differenziert)
- Auswertung der Rapporte (Verstosstypen geographisch und nach Häufigkeit)
- Anzahl Verzeigungen und Ordnungsbussen gruppiert nach Verstosstypen
- Anzahl durchgeführte Info-Anlässe (Thema, Dauer, Besucherschätzung, Auftraggeber)
- Anzahl und Inhalt der Informationen auf den Übersichtstafeln
- Anzahl durchgeführte Exkursionen
- Anzahl Gespräche/Kontakte
- Anzahl Medienkontakte
- Aus- und Weiterbildungen (wer, Umfang, Themen)
- Übersicht zur Anzahl gemeldeter Artenbeobachtungsdaten
- Zudem wird eine Einschätzung über die Entwicklung bzgl. Besucher, Besucherlenkung und Regeleinhaltung und Verbesserungsvorschläge gemacht.
- Das BAFU verlangt von den Kantonen jährlich Rechenschaft über die Aufsicht, Tierbeobachtungen, etc. in den WZVV-Gebieten. Dazu wird ein standardisiertes Formular verwendet. Die Auftragnehmer/die Auftragnehmerin sammelt die entsprechenden Informationen und erstellt den Bericht.

## 4 Kompetenzen der Beauftragten

Die Ranger entsprechen dem Status der Naturschutzaufseher gemäss KNHV § 18a und dem Status Ranger gemäss KOBV sowie Hilfskräften und Dritten gemäss POG § 5. In den WZVV-Gebieten entsprechen sie dem Status der Reservatsaufseher gemäss WZVV

Art. 11ff ohne die jagdpolizeilichen Pflichten. Sie können Anzeigen beim zuständigen Statthalter machen oder die Polizei benachrichtigen.

Die Auftragnehmerin stellt über die ganze Vertragslaufzeit sicher, dass er den Auftrag im betreffenden Gebiet ohne eigene Interessenskonflikte im Sinne der FNS und der FJV wahrnehmen kann. Sobald durch andere Aufträge oder personelle Abhängigkeiten solche potentiell auftreten könnten, ist die Auftraggeberin vorgängig zu informieren, um den Umgang damit, sowie die Rahmenbedingungen für die weitere Auftragserfüllung genauer zu regeln.

Die FNS bzw. die FJV ist bei Kontakten der Rangerleitung mit politischen Behörden, Medien (vgl. AVB) sowie bei grundsätzlichen Fragen des hoheitlichen Naturschutzes bzw. der WZVV beizuziehen.

Anfragen/Anliegen von Dritten/Projektanten, deren Bearbeitung den üblichen Tätigkeitsrahmen übersteigen, sind nur nach vorgängiger Absprache mit der FNS bzw. der FJV zu bearbeiten. Insbesondere ist zu regeln, zu welchen Lasten der allenfalls notwendige Aufwand für die Bearbeitung geht.

Die FNS bzw. der FJV ist nach Bedarf (auf Anfrage und auf vereinbarte Informationstermine) umfassend über den Stand der Arbeiten und über organisatorische Aspekte zu informieren.

## 4.1 Zusammenarbeit mit beteiligten Stellen

Die FNS informiert die Auftragnehmerin über Vorhaben in den Naturschutzgebieten (Unterhaltsarbeiten, Aufwertungsvorhaben, etc.)

Die FNS hat für das Schutzgebietsmanagement Naturschutzbeauftragte. Die Aufgaben der Naturschutzbeauftragten sind im entsprechenden Pflichtenheft festgehalten. Die Aufteilung der Gebiete und die Auftragnehmer sind im gis.browser ersichtlich.

In Wasser- und Zugvogelreservaten ist neben der FNS auch die Fischerei- und Jagdverwaltung Auftraggeberin.

## 5 Anforderungen an den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin

## 5.1 Fachliche Anforderungen

Der Leistungserbringer/die Leistungserbringerin bringt idealerweise folgende fachlichen Qualifikationen mit:

### Rangerleitung

- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache
- Lehre oder Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen Bereich oder in einem Bereich des Landschaft- und/oder Naturschutz oder langjährige Tätigkeit in diesem Bereich
- Führungserfahrung (Personalführung): Ausbildung oder entsprechende Führungserfahrung
- Erfahrung im Bereich Information- und Aufsichtsdienst / Rangerdienst, Naturbildung
- Rangerausbildung oder gleichwertige Kompetenzen
- Arten- und Ökologiekenntnis der im Gebiet vorkommenden Lebensräume
- Kenntnisse der naturschutzrechtlichen Vorgaben
- Inhaltliche und rechtliche Kenntnisse weiterer relevanter Bereiche wie Gewässerschutz, Fischerei und Jagd, Landwirtschaft, Forst.
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Fundierte Kenntnisse im Bereich Ordnungsbussen und Verzeigungen

### Ranger:

- Versteht Dialekt und kann sich gut auf Deutsch ausdrücken.
- Berufslehre oder Studium in einem «grünen Beruf» oder gleichwertige Kenntnisse
- Kenntnisse in Umweltbildung
- Kenntnisse in Didaktik und Naturbildung
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Arten- und Ökologiekenntnis der im Gebiet vorkommenden Lebensräume
- Kenntnisse der naturschutzrechtlichen Vorgaben
- Inhaltliche und rechtliche Kenntnisse weiterer relevanter Bereiche wie Gewässerschutz, Fischerei und Jagd, Landwirtschaft, Forst.
- Körperliche Belastbarkeit (bei jedem Wetter zu Fuss oder mit Velo unterwegs)
- Rangerausbildung oder gleichwertige Kompetenzen
- Ausbildung für Ausstellung von Ordnungsbussen (ist bei Eintritt zu absolvieren, falls noch nicht vorhanden)

## 5.2 Methodische Anforderungen

Der Leistungserbringer/die Leistungserbringerin erfüllt folgende methodischen Anforderungen:

- Besitzt ein firmeninternes Qualitätsmanagement für die Rangerarbeiten.
- Hohes Qualitätsbewusstsein

- Verständigung bei Verhandlungen in Hochdeutsch und Mundart
- Selbständige, eigenverantwortliche und effiziente Arbeitsweise
- Jederzeit ausreichende Termin- und Kostenkontrolle
- Eigenständige Aus- und Weiterbildung, laufende Adaption neuer Erkenntnisse in die eigene Arbeitsweise